

RS Vwgh 1975/12/17 1037/75

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1975

Index

32/06 Verkehrsteuern

39/03 Doppelbesteuerung

Norm

DBAbk Schweiz 1954 Art2 Abs2;

ErbStG §6 Abs1 Z1;

ErbStG §6 Abs1 Z2;

ErbStG §6 Abs2 Z1;

ErbStG §6 Abs2 Z2;

Rechtssatz

Daß bei mehreren Wohnsitzen der Mittelpunkt der Lebensinteressen maßgebend ist (Art 2 Abs 2 zweiter Satz des Abkommens), hat nur den Sinn, INNERHALB der VERTRAGSSTAATEN denjenigen Wohnsitz zu beziehen, dem rechtserhebliche Bedeutung zukommt: (daher wird das Doppelbesteuerungsabkommen nicht etwa Daß bei mehreren Wohnsitzen der Mittelpunkt der Lebensinteressen maßgebend ist (Artikel 2, Absatz 2, zweiter Satz des Abkommens), hat nur den Sinn, INNERHALB der VERTRAGSSTAATEN denjenigen Wohnsitz zu beziehen, dem rechtserhebliche Bedeutung zukommt: (daher wird das Doppelbesteuerungsabkommen nicht etwa

dadurch unanwendbar, daß der Erblasser neben einem Schweizer Wohnsitz einen Hauptwohnsitz in einem Drittstaat gehabt hat).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1975:1975001037.X02

Im RIS seit

13.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

28.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>